

WEISUNGEN
über das Altdorfer Rechtsbuch
(vom 12. Mai 1997)

Der Gemeinderat Altdorf,
gestützt auf Artikel 55 der Gemeindeordnung vom 23. November 1995,
beschliesst:

Artikel 1 Rechtssammlung

Unter der Bezeichnung «Altdorfer Rechtsbuch» gibt die Gemeinde Altdorf eine bereinigte Sammlung der gemeindlichen Erlasse heraus.

Artikel 2 Begriffe

¹ Für die Erlasse der zur Rechtsetzung befugten Instanzen werden grundsätzlich folgende Begriffe verwendet:

1. «Ordnung» und «Verordnung» für Erlasse der Gemeindeversammlung
2. «Reglement» für Erlasse des Gemeinderates

² Für Verwaltungsverordnungen mit Aussenwirkung bleiben Bezeichnungen wie Weisungen, Richtlinien und dergleichen vorbehalten.

Artikel 3 Aufnahme

¹ Im Altdorfer Rechtsbuch werden grundsätzlich alle Erlasse und Beschlüsse mit rechtsetzendem und allgemeinverbindlichem Inhalt aufgenommen.

² Aufzunehmen sind namentlich:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Verordnungen und die übrigen allgemeinverbindlichen Beschlüsse der Gemeindeversammlung;
- c) die Reglemente und die übrigen allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Gemeinderates;
- d) Verwaltungsverordnungen, sofern sie für die Verwaltung von grundlegender Bedeutung sind und diese die Einwohnerschaft indirekt in deren rechtlich geschützten Interessen berührt;
- e) Beschlüsse, deren Aufnahme der Gemeinderat anordnet.

0.5

(Oktober 1997)

Artikel 4 Nichtaufnahme

In die Gesetzessammlung sind namentlich nicht aufzunehmen:

- a) Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse der Behörden ohne rechtsetzenden oder allgemeinverbindlichen Charakter;
- b) verwaltungsinterne Weisungen und Richtlinien ohne Aussenwirkung;
- c) Erlasse, die nur kurzfristig gültig sind;
- d) Konzessionen.

Artikel 5 Form des Rechtsbuches

Das Rechtsbuch ist in Loseblatt-Form herauszugeben.

Artikel 6 Redaktion und Herausgabe

Unter Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Redaktion und die Herausgabe des Altdorfer Rechtsbuches der Gemeinderatskanzlei.

Artikel 7 Nachführung

Die Gemeinderatskanzlei führt das Altdorfer Rechtsbuch in der Regel jährlich zweimal nach.

Artikel 8 Abgabe

¹ Das Altdorfer Rechtsbuch und dessen Nachträge können gekauft und abonniert werden. Die Verkaufs- und Abonnementspreise richten sich nach den Selbstkosten. Sie werden vom Gemeinderat festgesetzt.

² Über die Abgabe von Dienstexemplaren und unentgeltlichen Exemplaren entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Artikel 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Bestehende Weisungen und Beschlüsse des Gemeinderates, die mit diesen Weisungen in Widerspruch stehen, werden mit deren Inkrafttreten aufgehoben.

Artikel 10 Inkrafttreten

Die Weisungen treten auf den 1. September 1997 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Hansjörg Felber, Gemeindepräsident

Markus Wittum, Gemeindeschreiber